

Prof. Dr. Georg Bitter

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht

Das neue Recht des Zahlungsverkehrs Problemschwerpunkte für die Praxis

Vortrag bei der Juristischen Gesellschaft Bremen e.V.
und der Handelskammer Bremen
am 30. August 2010

www.georg-bitter.de

Gliederung

1. Allgemeine Grundsätze des neuen Rechts
2. Überweisung
 - Fehlüberweisung wegen falscher Kontodaten
3. Lastschrift
 - SEPA-Basislastschriftverfahren
4. Kreditkartenzahlung
 - Rückbuchung im Telefon- und Mailorderverfahren

1. Das Überweisungsgesetz von 1999 (§§ 676a ff. BGB a.F.)

- Hintergrund: Richtlinie 97/5/EG über grenzüberschreitende Überweisungen von 1997
 - Sicherung grenzüberschreitender Zahlung
 - Verkürzung der Ausführungsfristen
- Überweisung = kündbarer Vertrag (§ 676a BGB a.F., Vertragsmodell)
- Erfolgspflicht der Schuldnerbank: Eingang bei der Empfängerbank
⇒ werkvertragliches Element
- Ausführungsfristen (§ 676a II BGB a.F.):
1 Tag innerhalb der Haupt-/Zweigstelle, 2 Tage innerhalb einer Bank,
3 Tage im Inland, 5 Tage innerhalb von EU/EWR
- Verschärfte Haftung (§§ 676b, 676c BGB a.F.)

2. Neues Zahlungsdiensterecht 2009 (§§ 675c ff. BGB)

- Hintergrund: Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt
 - Erleichterung der Schaffung des funktionierenden europäischen Binnenmarktes (Erwägungsgrund 1)
 - Gewährung eines hohen Maßes an Transparenz und Vergleichsmöglichkeiten durch ausführliche Regelungen bez. Informationspflichten (Erwägungsgründe 18, 21)
 - Wettbewerbssteigerung unter den Zahlungsdienstleistern
 - Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsraums (SEPA = Single Euro Payments Area)
- Umsetzung: Gesetz vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2355)
 - Inkrafttreten zum 1.11.2009

2. Neues Zahlungsdiensterecht 2009 (§§ 675c ff. BGB)

- umfassende Regelung aller Arten von Zahlungsdiensten durch Einführung der §§ 675c - 676c BGB n.F. + Streichung der §§ 676a - 676h BGB a.F.
- Neuregelung der Informationspflichten in § 675d BGB i.V.m. Art. 248 EGBGB + Streichung von Vorschriften der BGB-InfoV
- allgemeine Erfolgspflicht für Zahlungsdienste (werkvertragliches Element)
 - Haftung für das Verschulden anderer Parteien in der Zahlungskette
 - rechtliche Grenze für "weitergeleiteten Auftrag" i.S.v. Nr. 3 II AGB-Banken
- Ausführungsfrist:
 - Grundsatz: 1 Tag (§ 675s BGB)
 - Ausnahme bis 1.1.2012 möglich: 3 Tage

- Sonderform des Geschäftsbesorgungsvertrags (§ 675c I BGB)
 - grundsätzlich entgeltlich (§ 675f IV BGB)
- Einzelzahlungsvertrag (§ 675f I BGB) oder Zahlungsdiensterrahmenvertrag (§ 675f II BGB, Hauptfall: Girokonto)
 - Einordnung insbes. wichtig wegen verschiedener Informationspflichten (§ 675d I 1 BGB i.V.m. Art. 248 Abschnitt 2 oder 3 EGBGB)
- Änderung des Rahmenvertrags (§ 675g BGB) ⇔ Nr. 1 AGB-Banken
- Kündigung des Rahmenvertrags (§ 675h BGB) ⇔ Nr. 18, 19 AGB-Banken

Autorisierung (§§ 675j ff. BGB)

Wirksamkeit des
Zahlungsvorgangs
nur bei Autorisierung
(§ 675j I 1 BGB)

Zahlungsauthentifi-
zierungsinstrument
(§ 675j I 4 BGB)
⇒ Sorgfaltspflichten
(§ 675l, m BGB)

Betragsobergrenze +
Sperrung (§ 675k BGB)

Ausführung (§§ 675n ff. BGB)

Zugang und Ablehnung von
Zahlungsaufträgen
(§ 675n, o BGB)

Unwiderruflichkeit
(§ 675p BGB)

Pflicht zu ungekürzter
Weiterleitung; aber Entgelt
(§ 675q BGB)

Kundenkennung maßgeblich
(§ 675r BGB)

Ausführungsfrist (§ 675s BGB)

Wertstellung (§ 675t BGB)

Haftung (§§ 675u ff. BGB)

Erstattung bei fehlender
Autorisierung (§ 675u BGB)
⇒ Beweislast bei Dienst-
leister (§ 675w BGB)

Missbrauch (§ 675v BGB)

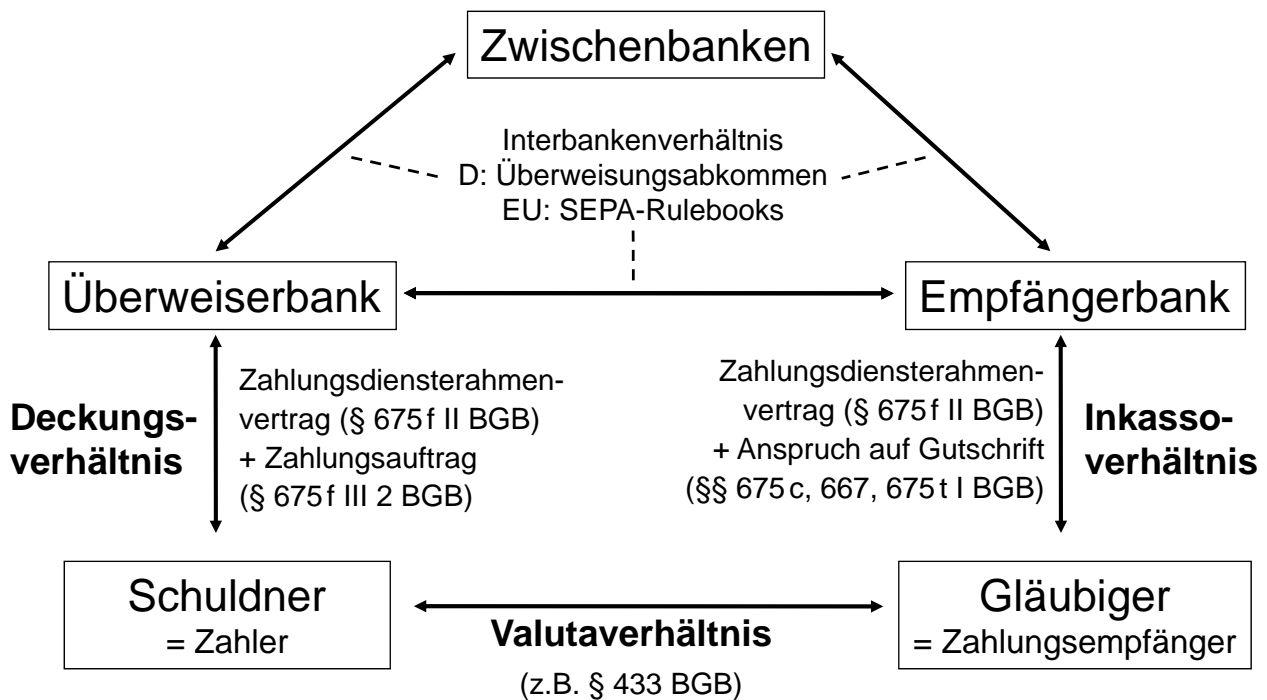
Erstattung bei Pull-Zahlung
(§ 675x BGB)

fehlende oder fehlerhafte
Ausführung (§ 675y, z BGB)

Anzeigepflicht des Kunden
bei Fehlern (§ 676b BGB)

höhere Gewalt (§ 676c BGB)

1. Allgemeine Grundsätze des neuen Rechts
2. **Überweisung**
 - **Fehlüberweisung wegen falscher Kontodaten**
3. Lastschrift
 - SEPA-Basislastschriftverfahren
4. Kreditkartenzahlung
 - Rückbuchung im Telefon- und Mailorderverfahren



1. Beleggebundener Überweisungsverkehr

- bei fehlender Übereinstimmung von Empfänger + Kontonummer ist die Bezeichnung des Empfängers maßgebend (BGHZ 108, 386; BGH NJW 2003, 1389 mit Ausnahmen).
 - ⇒ Achtung: gilt auch beim Online-Banking (a.A. AG München WM 2008, 1451)
 - ⇒ Problem der Empfängerbank: Gutschrift auf falschem Konto erfüllt den Herausgabeanspruch des wahren Empfängers nicht

2. Belegloser Überweisungsverkehr (insbes. elektronische Kontenführung mit Datenfernübertragung)

- keine Kontoanrufprüfung erforderlich (BGH NJW 2006, 503)
- aber: Weisung lautet gleichwohl auf namentlich benannten Empfänger

1. Haftungstatbestände

- Garantiehaftung auf unverzügliche Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung (§ 675y I BGB)
- Verschuldensabhängige Haftung für Folgeschäden (§ 675z BGB)

2. Maßgeblichkeit der Kundenkennung (§ 675r BGB)

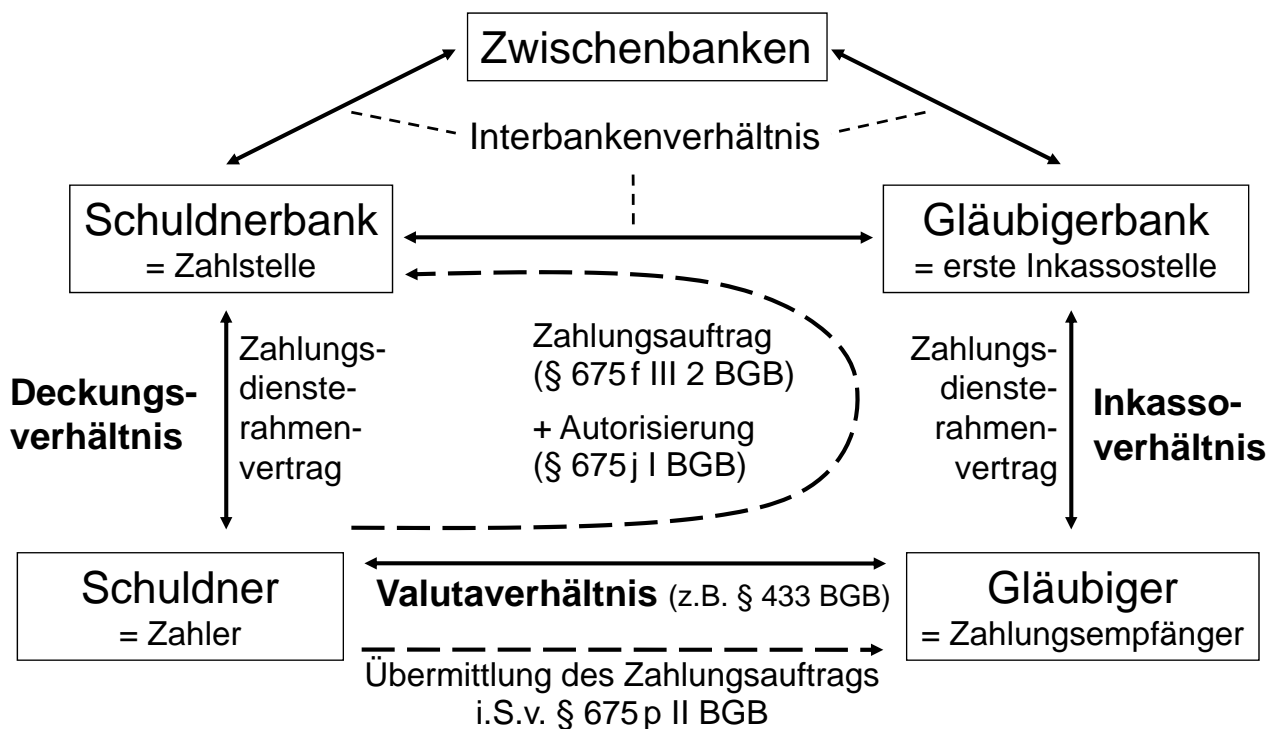
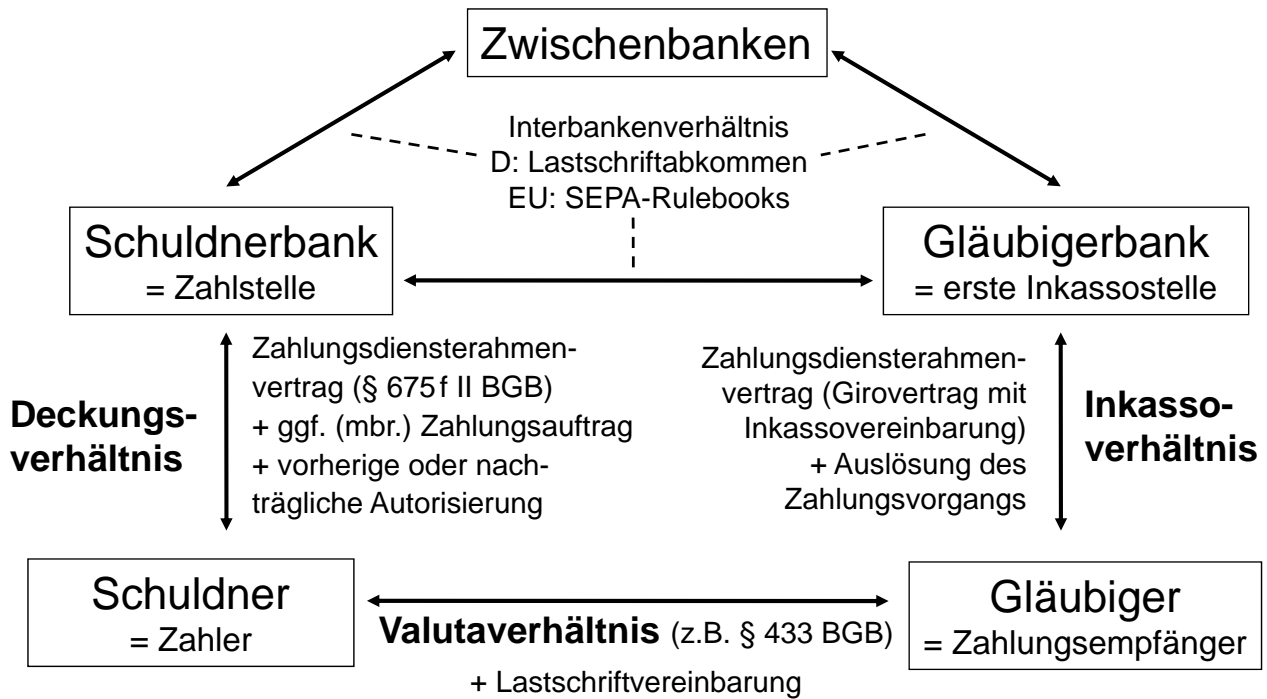
- Haftungsausschluss bei Ausführung nach Maßgabe der Kundenkennung (§§ 675y III 1, 675z S. 5 BGB); nur Bemühenspflicht in § 675y III 2 BGB
 - Aber: Fehlüberweisung i.d.R. ohnehin kein Problem der Zahlerbank
- gesetzliche Umdeutung der Kundenweisung
 - falscher statt richtiger Empfänger erlangt Auszahlungsanspruch
 - kein Stornorecht der Empfängerbank (str.)
 - Leistungskondition des Zahlers gegen den falschen Empfänger

3. Vorgelagerter Schutz des Zahlers

- Pflicht zu automatisierter Vorabprüfung (§ 675r III BGB)
- Problem: Konto-Nr. + BLZ als Kundenkennung i.S.v. § 675r II BGB nach den Überweisungs-AGB der Banken ⇒ keine Prüfziffer vorhanden
- Lösung 1: Unwirksamkeit gemäß § 307 Abs. 1 BGB
- Lösung 2: Schutzpflicht aus § 241 Abs. 2 BGB: Einführung sicherer Kundenkennungen + Pflicht, deren Verwendung zu empfehlen

1. Allgemeine Grundsätze des neuen Rechts
2. Überweisung
 - Fehlüberweisung wegen falscher Kontodaten
3. **Lastschrift**
 - **SEPA-Basislastschriftverfahren**
4. Kreditkartenzahlung
 - Rückbuchung im Telefon- und Mailorderverfahren

1. Einzugsermächtigungsverfahren
 - Ermächtigung des Schuldners an den Gläubiger zum Kontenzugriff
 - keine Weisung des Schuldners an die Schuldnerbank (Genehmigungstheorie)
 - Achtung: BGH v. 20.7.2010 – XI ZR 236/07, ZIP 2010, 1556
2. SEPA-Basislastschriftverfahren
 - Doppelweisung des Schuldners an Gläubiger + Schuldnerbank
3. Abbuchungsauftragsverfahren
 - Generalanweisung des Schuldners an die Schuldnerbank
4. SEPA-Firmenlastschriftverfahren
 - orientiert am Abbuchungsauftragsverfahren



- Zahlungsauftrag (§ 675 f III 2 BGB) und darin liegende Autorisierung (§ 675 j I BGB) laufen über den Gläubiger und dessen Bank (erste Inkassostelle) zum Zahlungsdienstleister des Schuldners (Zahlstelle)
- Grundsatz der Unwiderruflichkeit (§ 675 j II i.V.m. § 675 p II BGB)
- Aber: Erstattungsanspruch des Kunden (§ 675x BGB)
 - Erstattung bei betragsmäßig nicht fixierter Autorisierung (§ 675x I BGB)
 - allgemeiner Erstattungsanspruch (§ 675x II BGB)
 - ⇒ Grenze: 8-Wochen-Frist (§ 675 x IV BGB)
 - ⇒ keine Angabe von Gründen erforderlich
 - ⇒ von der Kreditwirtschaft in SEPA-AGB eingeführt
 - Erstattung = Zahlungsvorgang in umgekehrter Richtung

- Bereicherungsrecht: Leistungsdreieck
- auflösend bedingte Erfüllung im Valutaverhältnis
 - BGH v. 20.7.2010 – XI ZR 236/07, ZIP 2010, 1556
 - Wiedererstarken der Sicherheiten (z.B. Eigentumsvorbehalte) bei Rückbuchung des Lastschriftbetrags
 - Insolvenzfestigkeit über § 377 BGB
- Problem für den Handel: lange Vorlaufzeiten für Lastschriftaufträge
 - Zahlung nicht mehr auf Sicht, sondern auf Termin
 - Vorlage bei Empfängerbank: 5 – 14 Tage vor Fälligkeitstermin
 - Vorlage bei Zahlstelle: 2 – 5 Tage vor Fälligkeitstermin

❖ Lastschrift ohne Widerrufsmöglichkeit

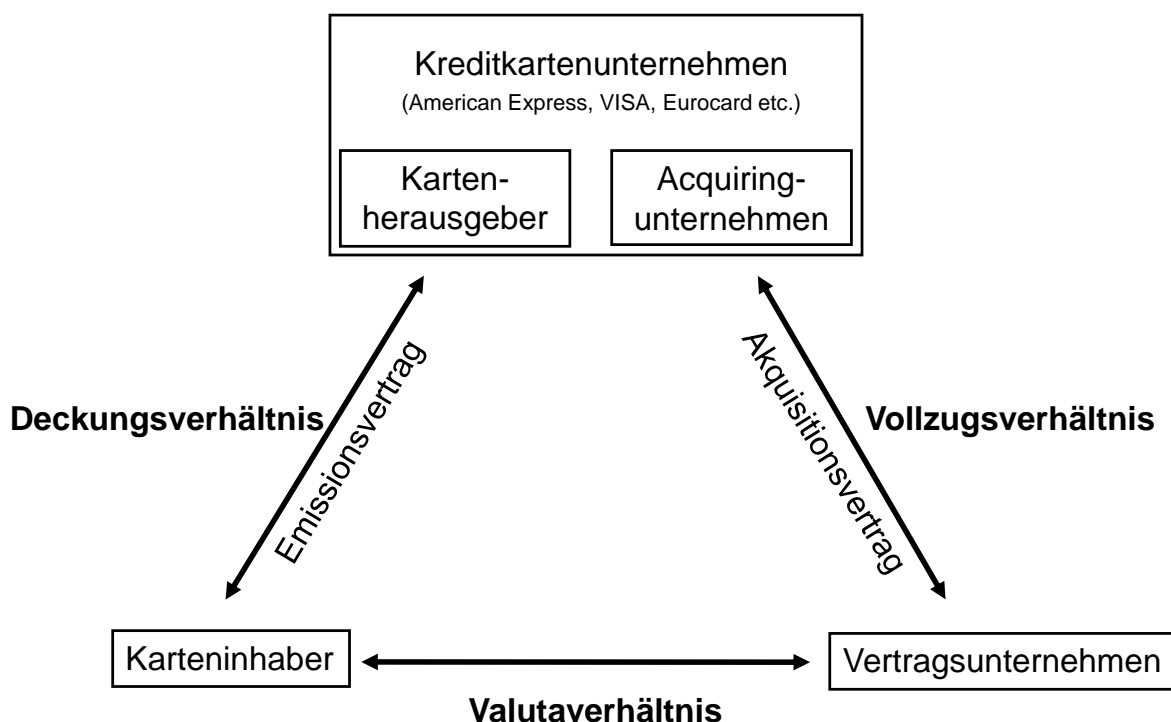
- betragsmäßig fixierte SEPA-Lastschrift ohne Erweiterung der Erstattungsrechte i.S.v. § 675x II BGB
- Einsatz bei Zahlung im Präsenzg Geschäft (Warenhaus etc.) sowie bei Dauerschuldverhältnissen (Miet- und Pachtverträge mit festen monatlichen Beträgen)
- keine Vorleistungsrisiken

❖ Lastschrift mit Widerrufsmöglichkeit

- SEPA-Lastschrift mit Erweiterung der Erstattungsrechte i.S.v. § 675x II BGB: 8-wöchiges Erstattungsrecht
- Einsatz im Distanzgeschäft (z.B. Internet) mit unbekanntem Gläubiger
- Vorleistungsrisiko des Gläubigers

1. Allgemeine Grundsätze des neuen Rechts
2. Überweisung
 - Fehlüberweisung wegen falscher Kontodaten
3. Lastschrift
 - SEPA-Basislastschriftverfahren
4. **Kreditkartenzahlung**
 - **Rückbuchung im Telefon- und Mailorderverfahren**

- Der Karteninhaber bittet darum, eine Belastungsbuchung auf seinem Kreditkartenkonto rückgängig zu machen
 - mit der Behauptung, die Bestellung nicht getätigt zu haben,
 - mit der Behauptung, die Bestellung zwar getätigt, die bestellte Ware oder Dienstleistung jedoch nicht oder mangelhaft erhalten zu haben,
 - ohne Angabe von Gründen.
- Frage 1: Ist die Bank zur Gutschrift verpflichtet?
- Frage 2: Kann die Bank den Betrag ggf. beim Vertragsunternehmen zurückfordern?



- ❖ herkömmliches Verfahren (typisch beim Präsenzgeschäft)
 - Karteninhaber unterzeichnet vor Ort den Belastungsbeleg
 - Ware oder Dienstleistung wird i.d.R. Zug um Zug gegen „Kartenzahlung“ erbracht
 - Vertragsunternehmen ist zur Akzeptanz der Karte zu Barzahlungsbedingungen verpflichtet (Preisauflagsverbot) ⇒ VzD
- ❖ Telefon- und Mailorderverfahren (typisch beim Distanzgeschäft)
 - Karteninhaber bestellt per Telefon, Telefax, Email oder Internet
 - Belastungsbeleg wird vom Vertragsunternehmen ohne Unterschrift des Karteninhabers ausgefertigt
 - Vertragsunternehmen ist nicht zur Akzeptanz der Karte verpflichtet

- ❖ Bargeldersatzfunktion der Kreditkarte
 - Vertragsunternehmen nimmt Karte statt Bargeld nur bei wirtschaftlicher Gleichwertigkeit der „Kartenzahlung“ an
 - Zug-um-Zug-Abwicklung auch in der Rückabwicklung
 - Rückbelastungsrecht gegenüber Vertragsunternehmen belastet diese mit dem Vorleistungsrisiko
- ❖ Folgen für die rechtliche Einordnung:
 - Das Kreditkartenunternehmen „garantiert“ dem Vertragsunternehmen die Zahlung (*Bitter*, ZBB 1996, 104, 118 f. ⇔ BGHZ 150, 286; 157, 256: abstraktes Schuldversprechen)
 - Die Weisung des Karteninhabers gegenüber dem Kreditkartenunternehmen ist unwiderruflich (BGHZ 152, 75 = WM 2002, 2195)

❖ AGB für Kreditkarteninhaber

- unbedingte Zahlungsverpflichtung; keine Differenzierung zwischen Präsenz- und Distanzgeschäft
- teilweise ausdrücklicher Ausschluss des Widerrufs
- Bestätigung durch § 675p BGB? ⇒ b.w.

❖ AGB für Vertragsunternehmen

- entweder allgemeines Rückforderungsrecht für den Fall, dass es zu Rückbelastungen kommt
- oder beschränktes Rückforderungsrecht, falls die Leistung des Vertragshändlers nicht oder mangelhaft erbracht wird

Problem: Unwiderruflichkeit von Zahlungsauftrag + Zustimmung

- ❖ Pauschale Regelung für alle Zahlungsaufträge (Präsenz- und Distanzgeschäft) in §§ 675j II, 675p I BGB
 - Kreditkartennutzer hat kein Widerrufsrecht, auch wenn der Vertragshändler keinen unbedingten Zahlungsanspruch gegen den Kreditkartenherausgeber hat
 - Widerspruch zum allgemeinen Auftragsrecht: dort Widerruf nur bei irreversiblen Dispositionen des Beauftragen ausgeschlossen
 - der ehrliche Kreditkartennutzer wird bestraft: nur, wer seinen Auftrag ganz bestreitet, erhält sein Geld zurück, weil der Kartenherausgeber die Autorisierung nicht beweisen kann

Problem: Unwiderruflichkeit von Zahlungsauftrag + Zustimmung

- ❖ Rückerstattungsregel in § 675x II BGB
 - Anwendbarkeit beim Kreditkartenverfahren?
 - jedenfalls geben die Kreditkartenherausgeber – anders als die Banken bei (herkömmlichen) Lastschriften – kein Erstattungsrecht
 - willkürliche Ungleichbehandlung im Telefon- und Mailorderverfahren:
 - kein Rückbuchungsrecht des Kunden bei Angabe der Kreditkartennummer
 - Rückbuchungsrecht bei Angabe der Girokontonummer (Einzugsermächtigungs- oder SEPA-Basislastschriftverfahren)

Süddeutsche Zeitung

MÜNCHNER NEUESTE NACHRICHTEN AUS POLITIK, KULTUR, WIRTSCHAFT UND SPORT

STADT-AUSGABE

HMG

München, Dienstag, 10. August 2010

66. Jahrgang / 32. Woche / Nr. 182 / 1,90 Euro

Lob der Lastschrift

Wer im Internet mit Kreditkarte einkauft, riskiert viel

Das Internet mag die globale Geschäftswelt revolutionieren, doch die Einkäufe im Netz enden weiterhin mit einer schnöden Rechnung. Auch an der digitalen Kasse darf der Kunde entscheiden, wie er bezahlen möchte. Meist gibt es die Auswahl zwischen Lastschrift und Kreditkarte. Ein Kreuz genügt – wo man es setzt, scheint egal zu sein. „Doch die Rechtsfolgen beider Zahlungsarten sind komplett unterschiedlich“, warnt Georg Bitter, Professor für Bankrecht an der Universität Mannheim, „wenn die Ware defekt ist, dann kann der Käufer die Zahlung nur widerrufen, sofern er die Option Lastschrift angekreuzt hat. Bei einer Kreditkartenzahlung kann er das Geld nicht zurückbuchen lassen.“

In einer Studie hat der Bankrechtler jetzt die Folgen des neuen Zahlungsdiensterechts untersucht. Verbraucherschützer haben Teile des Gesetzes bereits kritisiert, denn künftig rächt sich für Kunden der kleinste Tippfehler im Überweisungsformular: Geld, das den fal-

schen Adressaten erreicht, wird von der Bank nicht mehr zurückgebucht.

Die Universität Mannheim sieht nun auch schwere Nachteile bei Kreditkartenzahlungen im Internet. „Der Widerruf des Zahlers und Karteninhabers ist ausdrücklich ausgeschlossen“, sagt Bitter. Zwar bleibe es jedem Kunden grundsätzlich unbenommen, ein Internet-Geschäft innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, wie es das Fernabsatzgesetz vorsehe. Doch müsse der Betroffene bei einer Zahlung mit Kreditkarte im schlimmsten Fall das Geld vom Dienstleister oder Lieferanten einklagen.

Die verbraucherfreundlichen Regeln für das Lastschriftverfahren vom Girokonto haben sich dagegen seit langem bewährt, etwa bei der Bezahlung von Stromrechnungen, Kfz-Steuer oder Mie-

te. Hier darf man mindestens sechs Wochen lang den belasteten Betrag zurückbuchen. „Dieses Recht sollte man im Internetgeschäft auch bei Kreditkarten einführen, indem man diese Zahlungen als Lastschrift regelt“, fordert der Mannheimer Bankrechtler.

Das Problem mit dem Widerruf betrifft auch Anbieter von alternativen Zahlungsdiensten im Internet. Mit Paypal etwa können Verbraucher bei Ebay ihre Waren per E-Mail bezahlen und müssen online gar keine Bankdaten mehr angeben. Das verspricht mehr Sicherheit.

Der Käufer hinterlegt dafür aber bei Paypal einen Zahlungsauftrag, entweder als Lastschrift oder mit seiner Kreditkartennummer. Hier ist die Rechtslage diffus: „Natürlich kann der Kunde die Lastschrift widerrufen, aber womöglich wird

Paypal dann doch den Betrag einfordern, weil der Verbraucher ja ausdrücklich den Zahlungsauftrag erteilt hat“, sagt Bitter mit dem Hinweis, dass die Gerichte sich bislang noch nicht mit diesen Fragen beschäftigt haben. Paypal teilt mit, dass bereits gesendete Zahlungen nicht storniert werden können, es sei denn, die gelieferte Ware sei fehlerhaft. Dann werde Paypal unter bestimmten Voraussetzungen für den gesamten Schaden aufkommen.

„Käufe im Internet sollten deshalb immer per Lastschrift vom Girokonto bezahlt werden“, rät Bitter. Er sieht nur eine Möglichkeit, Zahlungen mit der Kreditkarte online doch noch zu stornieren – es ist aber keine sehr feine Methode: „Der Kunde müsste unehlich sein und behaupten, er wisse nicht, wer die Kreditkartennummer im Internet eingegeben hat“, so der Bankrechtler. Dann erhalte man das Geld zurück, weil die Kreditkartenfirma nicht das Gegenteil beweisen könne. *Markus Zydra*

- ❖ Besonderheiten des Distanzgeschäfts
 - keine Zug-um-Zug-Abwicklung ⇒ Vorleistung einer Seite erforderlich
 - Karteninhaber kann Leistung des Vertragsunternehmens nicht prüfen
⇒ fehlende Bereitschaft zur Vorleistung
- ❖ Gleichwertigkeit zwischen dem Telefon-/Mailorderverfahren mit Kreditkarten und dem Lastschriftverfahren
 - Vertragsunternehmen übernimmt das Vorleistungsrisiko zur Erhöhung der Absatzchancen
 - keine Bargeldersatzfunktion der Kreditkarte im Distanzgeschäft
(*Bitter*, ZBB 2007, 237, 244 ff.; a.A. BGHZ 150, 286 = WM 2002, 1120)

- ❖ Trennung zwischen Unwiderruflichkeit des konkreten Zahlungsauftrags und Rückerlangung der Zahlung über selbständigen Rückforderungsanspruch
- ❖ Anwendung des § 675x Abs. 2 BGB bei Kreditkartenzahlungen im Telefon- und Mailorderverfahren, da Lastschrift i.S.v. § 1 Abs. 4 ZAG
„Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers, dem dieser gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister zustimmt.“
- ❖ Vereinbarungen i.S.v. § 675x Abs. 2 BGB sind kontrollfähig nach § 307 Abs. 2 Satz 2 BGB ⇒ Maßstab: Prinzipien des Auftragsrechts
 - bei Unwirksamkeit ergänzende Vertragsauslegung

- ❖ Alternative: Einordnung des Telefon- und Mailorderverfahrens als Einzugsermächtigungsverfahren
 - Unanwendbarkeit von § 675p BGB mangels Zahlungsauftrags
 - Unanwendbarkeit von § 675x BGB mangels Autorisierung
 - jederzeitiges Rückbuchungsrecht des Kunden bis zur Genehmigung
 - Problem: partielle Garantien auf der Basis der (fehlerhaften) BGH-Rechtsprechung

- ❖ Zukunft: Orientierung am SEPA-Lastschriftverfahren
 - vom XI. Zivilsenat für Einzugsermächtigungsverfahren gestattet
 - Unterschiede beim Einzug vom Giro- oder Kreditkartenkonto nicht erkennbar ⇒ BGH-Rspr. zur Bargeldersatzfunktion überholt
 - differenzierte Modelle mit partiellem *Charge Back* denkbar

© 2010
Prof. Dr. Georg Bitter
Universität Mannheim
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht
Schloss, Westflügel W 241/242
68131 Mannheim
www.georg-bitter.de



Zentrum für Insolvenz und Sanierung
an der Universität Mannheim e.V.
www.zis.uni-mannheim.de